

20.02.2013

Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10 NRW)

A Problem

Nach Artikel 10 Grundgesetz und dem entsprechenden Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen darf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Bundeslandes ohne Mitteilung an den Betroffenen nur eingeschränkt werden, wenn die G 10-Kommission diese Maßnahme überprüft hat.

Das Innenministerium ist verpflichtet, unverzüglich die G 10-Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen grundsätzlich vor deren Vollzug zu unterrichten. Nur bei Gefahr im Verzug darf die Maßnahme bereits vor der Unterrichtung des Parlamentes angeordnet werden. Hält die Kommission diese Anordnung für unzulässig oder nicht notwendig, hat das Ministerium sie unverzüglich aufzuheben.

Damit hat die Kommission eine entscheidende Bedeutung für die Sicherung der Grundrechte der Bürger. Aufgrund der sicherheitspolitischen Entwicklungen und der regelmäßigen Erweiterung der Kompetenzen der Nachrichtendienste, steigen die Anforderungen an die G 10-Kommission stetig.

B Lösung

Durch die Erhöhung der Mitgliederzahl der G 10-Kommission auf vier Beisitzer und fünf Stellvertreter wird eine Verbesserung der Kontrolle der vom Innenminister angeordneten Beschränkungen des Art. 10 Grundgesetz durch den Landtag erzielt.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

Datum des Originals: 18.02.2012/Ausgegeben: 21.02.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10 NRW)

Artikel 1

Das Gesetz über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die G 10-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und vier Beisitzern sowie fünf stellvertretenden Mitgliedern, die an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10 NRW)

§ 3 G 10-Kommission

(1) Zur Kontrolle der Beschränkungsmaßnahmen des Innenministeriums bestellt das in § 2 genannte Gremium nach Anhörung der Landesregierung für die Dauer der Wahlperiode des Landtags eine Kommission (G 10-Kommission). Die G 10-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und drei Beisitzern sowie vier stellvertretenden Mitgliedern, die an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können. Die Mitglieder der G 10-Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden von dem in § 2 genannten Gremium unverzüglich nach Anhörung der Landesregierung für die Dauer der Wahlperiode des Landtags mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der G 10-Kommission nach Ablauf der Wahlperiode endet. Das in § 2 genannte Gremium bestellt aus den Mitgliedern der Kommission den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für jedes Mitglied der G 10-Kommission wird ein Vertreter bestellt. Die G 10-Kommission tagt in Abständen von höchstens drei Monaten

(2) Die Beratungen der G10-Kommission sind geheim. Ihre Mitglieder sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.

(3) Der G 10-Kommission ist die für ihre Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags gesondert auszuweisen. Der Kommission sind bei Bedarf Mitarbeiter mit technischem Sachverstand zur Verfügung zu stellen.

(4) Die G 10-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des in § 2 genannten Gremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Landesregierung zu hören.

(5) Die G 10-Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Die Kontrollbefugnis der G 10-Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der durch die Beschränkungsmaßnahmen erlangten personenbezogenen Daten einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der G 10-Kommission und ihren Mitarbeitern ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen,
2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und
3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die G 10-Kommission kann dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben. Auf § 24 Abs. 2 Satz

3 des Bundesdatenschutzgesetzes wird verwiesen.

(6) Das Innenministerium unterrichtet die G 10-Kommission unverzüglich über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann es den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der G 10-Kommission anordnen. Anordnungen, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Innenminister unverzüglich aufzuheben.

(7) Beschlüsse der G 10-Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommission unterrichtet das nach § 2 Abs. 1 bestellte Gremium über die von ihr gefassten Beschlüsse.

(8) Die Mitglieder der G 10-Kommission erhalten eine Arbeitsaufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe einer von der Landesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Durch die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10 NRW) wird die Mitgliederzahl der G 10-Kommission auf vier Beisitzer und fünf Stellvertreter erhöht. Diese Erhöhung dient dazu, die Kontrollbefugnisse des Parlaments gegenüber der Exekutive auszubauen und ist auf Grund der zunehmenden Überschneidung von Sicherheitsmaßnahmen auf der einen Seite und einem umfassendem Schutz der Grundrechte auf der anderen Seite angebracht. Die G 10-Kommission ist Hilfsorgan im Sinne des Art. 10 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz und Träger der Hauptlast der in dieser Norm garantierten Kontrolle. Durch die Vergrößerung der Kommission wird eine ausgewogene Beurteilung zwischen Sicherheits- und Schutzauftrag des Landes Nordrhein-Westfalen verbessert. Gleichzeitig wird nach der Vergrößerung der Kommission eine Größe beibehalten, welche die vertrauliche Art der dort behandelten Angelegenheiten wahrt.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Monika Pieper
Joachim Paul

und Fraktion